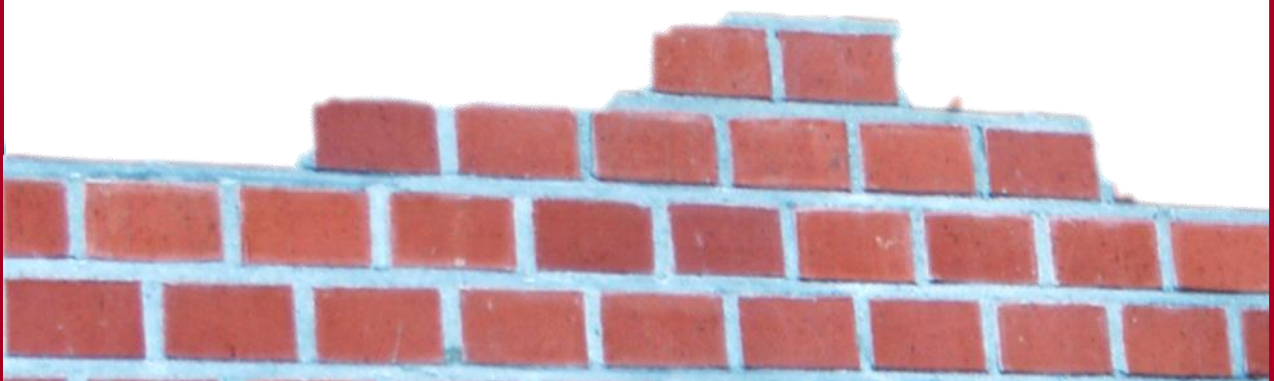


Satzung Ökumenischer Gemeinderat



Geschäftsordnung des Ökumenischen Gemeinderates des Ökumenischen Kirchenzentrums ARCHE

vom 19. Juli 2007

Der Ökumenische Gemeinderat des Kirchenzentrums ARCHE hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Der Ökumenische Gemeinderat besteht seit 1978 und versteht sich als ein Gremium, das die Zusammenarbeit in der ökumenischen Gemeinde ARCHE stärkt und das sie in ihrer Gesamtheit vertritt. Er weiß sich getragen von der Bitte Jesu, dass alle eins seien (Joh. 17,21). Er wird unterstützt durch den von der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg bekundeten Willen zur Gründung und Erhaltung eines Ökumenischen Kirchenzentrums in Neckargemünd.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Dem Ökumenischen Gemeinderat (ÖKU-Rat) gehören stimmberechtigt an
 - a) die Kirchenältesten der Stephanus Gemeinde,
 - b) die Pfarrgemeinderäte der St. Franziskus Gemeinde
- (2) Die Stephanus Gemeinde und die St. Franziskus Gemeinde verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen dass unter Beachtung der kirchengesetzlichen Regelungen stets die gleiche Anzahl an Vertretern aus der jeweiligen Gemeinde dem ÖKU-Rat angehören. Sollte dies auf Grund zwingender kirchengesetzlicher Regelungen nicht möglich sein, verpflichten sich die Gemeinden zur Anpassung dieser Geschäftsordnung.
- (3) Unbeschadet kirchengesetzlicher Regelungen sind weitere Mitglieder des ÖKU-Rates die in



der ARCHE tätigen Pfarrerinnen, Pfarrer, die in der ARCHE tätigen Gemeindeferentinnen, Gemeindeferenten, Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten, Kapläne, Diakone , Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen.

- (4) Der ÖKU-Rat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen zu den Beratungen, jedoch ohne Stimmrecht, hinzuziehen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Unter Beachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen nimmt der ÖKU-Rat die Aufgaben wahr, die die jeweiligen Kirchenordnungen für Ältestenkreis bzw. Pfarrgemeinderat beschreiben und das ökumenische Miteinander in der ARCHE betreffen.
- (2) Dem ÖKU-Rat obliegt insbesondere die Planung, Beratung und Umsetzung folgender Aufgaben

Er ist Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gemeindegruppen und Gemeindeglieder.

Er beruft mindestens einmal jährlich eine Gemeindeversammlung ein.

Er plant und richtet ein jährliches ARCHE-Mitarbeitertreffen (Gemeindebeirat) aus.

Er bereitet projektorientierte Gemeindearbeit vor, berät und verantwortet diese.

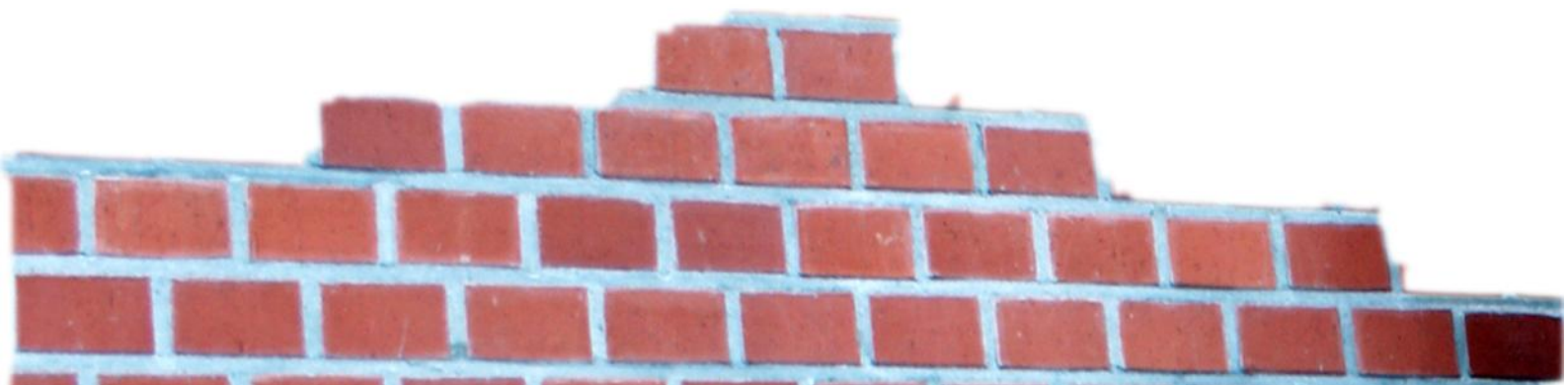
Er nimmt zusammen mit dem Team der Hauptamtlichen die pastorale Leitung der ARCHE wahr.

Er stellt die ökumenische Einheit nach innen und außen dar (Öffentlichkeitsarbeit)

Er berät das Konzept und die Planung der Gemeindearbeit, inhaltlich insbesondere das gemeinsame ökumenisch-gottesdienstliche Leben, die Glaubensvermittlung und das diakonische Handeln in der ARCHE

Er macht sich zur Aufgabe die Förderung der Kontakte zwischen der Stiftung Rehabilitation und der Archegemeinde zu unterstützen.

Er berät den gemeinsamen Haushalt für ARCHE-Gemeinde, ARCHE-Gebäude, Pfarrhaus



und gemeinsames Pfarrbüro.

Der ÖKU-Rat kann einzelne Sachaufgaben an Projektgruppen/ Sachausschüsse delegieren; in jeder Projektgruppe/Sachausschuss soll mindestens ein Mitglied des ÖKU-Rates vertreten sein. Die Projektgruppen/Sachausschüsse sind dem ÖKU-Rat gegenüber verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit betrifft sowohl den Inhalt der jeweiligen Ausschussarbeit, als auch die Verwaltung der im Haushaltsplan der ARCHE für diese Projektgruppen/Sachausschüsse ausgewiesenen Haushaltsmittel.

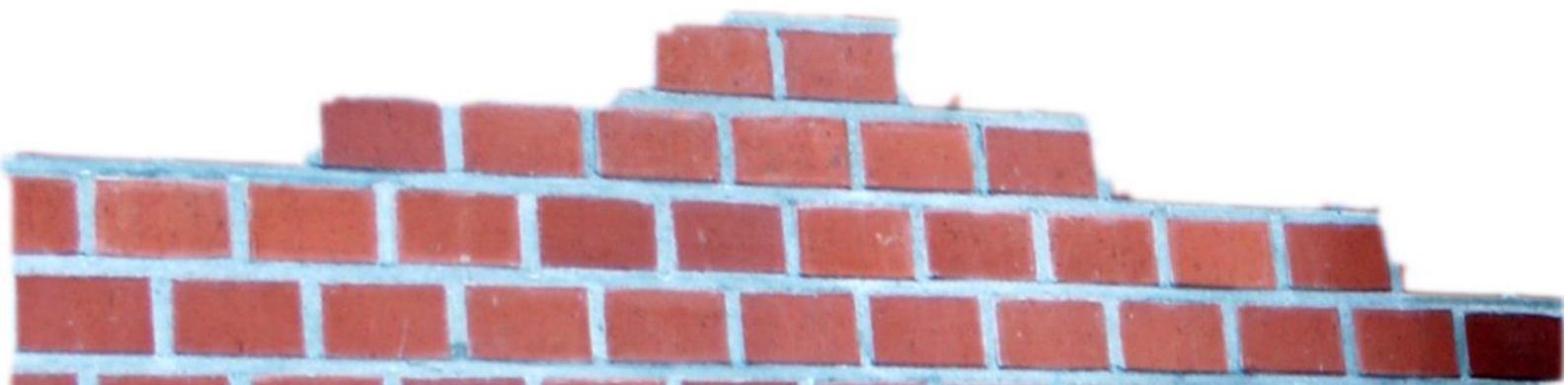
Er unterstützt die Förderung der Kontakte zwischen der Stiftung Rehabilitation und der ARCHE-Gemeinde.

- (3) Der ÖKU-Rat delegiert aus seiner Mitte die von Stephanus und von Gemeinderat von St. Franziskus gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses (2 aus dem Ältestenkreis von Stephanus, 2 aus dem Pfarrgemeinderat von St. Franziskus).
- (4) Der ÖKU-Rat begleitet den Haushaltsaufstellungs- und Controllingprozess gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Haushaltsplanprozess.

§ 3

Vorsitz

- (1) Das Mitglied im Vorsitzendenamt des Ältestenkreises der Stephanusgemeinde und das Mitglied im Vorsitzendenamt der St. Franziskus Gemeinde oder ersatzweise deren Stellvertreter üben den Vorsitz im ÖKU-Rat gemeinsam aus.
- (2) Aufgaben der Vorsitzenden des ÖKU-Rates sind insbesondere
 - die Sitzungen des ÖKU-Rates nach Maßgabe von § 4 vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
 - für die Ausführungen der Beschlüsse des ÖKU-Rates vorbehaltlich der abweichend geregelten Fälle zu sorgen.
- (3) In Eilfällen kann auch ein Hauptamtlicher der ARCHE-Gemeinde hinsichtlich der notwendigen und nicht aufschiebbaren Maßnahmen entscheiden. Er trifft nach Möglichkeit nur vorläufige Maßnahmen. Er soll ein Mitglied im Vorsitzendenamt oder, falls dieses nicht erreichbar



ist, ein Mitglied des ÖKU-Rates konsultieren.

§ 4

Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

- (1) Das vorbereitete Gremium erstellt mindestens 1 Woche vor der Sitzung des ÖKU-Rates die Tagesordnung, die unmittelbar danach als Einladung zur Sitzung über das Pfarrbüro an die Mitglieder versandt wird.
- (2) Das vorbereitete Gremium setzt sich zusammen aus je einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Stephanusgemeinde und der St. Franziskusgemeinde und den beiden Vorsitzenden des ÖKU-Rates bzw. deren Stellvertreter. Das Team der Hauptamtlichen kann in begründeten Fällen auch mit nur einem Vertreter an den Vorbereitungssitzungen teilnehmen. Anträge der ÖKU-Ratsmitglieder auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung des ÖKU-Rates einem Mitglied des vorbereitenden Gremiums zugegangen sein.
- (3) Der ÖKU-Rat entscheidet in der aktuellen Sitzung, ob weitere Punkte unter „Sonstiges“ in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
- (4) Der ÖKU-Rat tagt monatlich, mindestens 10 mal im Jahr. In der Regel findet im Wechsel einmal eine gemeinsame Sitzung statt und dann eine Sitzung mit gemeinsamem Beginn mit Besinnung, einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt und sodann fortgesetzten getrennten Beratungen des Ältestenkreises und des Pfarrgemeinderates.

§ 5

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des ÖKU-Rates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der ÖKU-Rat kann jederzeit die Gemeinde zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen oder über Beschlüsse informieren. Die Mitglieder des ÖKU-Rates und hinzugezogene Berater sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheit verpflichtet. Ausnahmen werden ad hoc beschlossen.



- (2) Eine Sitzung des ÖKU-Rates soll mit einer gemeinsamen Besinnung verbunden werden.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu genehmigen und die von den Mitgliedern im Vorsitzendenamt vorgeschlagene Tagesordnung zu beschließen. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken. Die Mitglieder im Vorsitzendenamt können mit Zustimmung des Rates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.
- (4) Die Mitglieder im Vorsitzendenamt leiten nach Absprache die Sitzungen. Sie sind berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Sie üben die Sitzungsgewalt aus. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt.
- (5) Der ÖKU-Rat ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenkreises und des Pfarrgemeinderates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der ÖKU-Rat gilt so lange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt worden ist. Ist der ÖKU-Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der ÖKU-Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneut fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit der selben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.
- (6) Der ÖKU-Rat entscheidet im Regelfall nach mündlicher Aussprache durch offene Abstimmung. Sollte mehr als 1/3 der anwesenden Mitglieder des ÖKU-Rates eine geheime Abstimmung wünschen, ist diese Form der Abstimmung zu wählen. Die Abstimmung über die Art der Abstimmung ist öffentlich.
- (7) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- (8) Eine zustimmende Entscheidung liegt vor, wenn mindestens 2/3 der anwesenden ÖKU-Räte ein zustimmendes Votum abgibt. Kann eine 2/3 Mehrheit nicht erzielt werden, ist auf Antrag eines Quorums von mindestens 3 Mitgliedern des ÖKU-Rates ein zweiter Abstimmungsvorgang durchzuführen. Beim zweiten Abstimmungsvorgang ist innerhalb des Ältestenkreises und des Pfarrgemeinderates getrennt abzustimmen; hier liegt eine Zustimmung vor, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder des Ältestenkreises bzw. des Pfarrgemeindera-



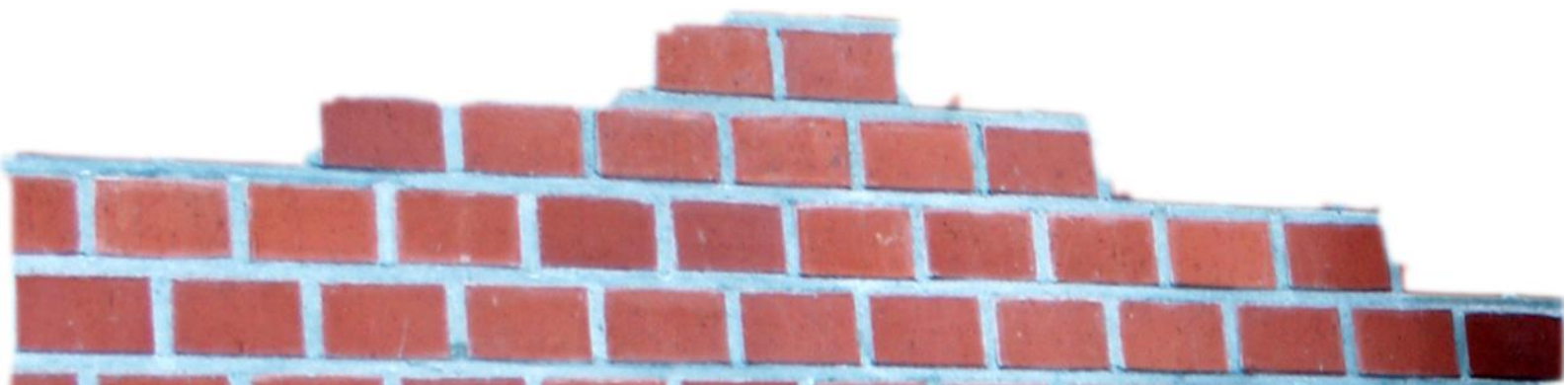
tes zustimmen. Das jeweilige Votum aus Ältestenkreis und Pfarrgemeinderat ergeben eine Stimme. Der Beschluss im ÖKU-Rat gilt als gefasst, wenn ein einstimmiges Votum zu Stande kommt.

- (9) Aus jeder der beiden Gemeinden hat je ein Hauptamtlicher Stimmrecht.
- (10) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung und den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten muss. Es ist vom Schriftführer oder Verfasser und von einem der Leitenden der Sitzung zu unterzeichnen.
- (11) Das Protokoll muss zur Vorbereitung der nächsten Sitzung vorliegen.

§ 6

Verhältnis des ÖKU-Rates zu Eigentümerversammlung und Verwaltungsausschuss

- (1) Nach den für das Ökumenische Gemeindezentrum ARCHE geltenden kirchengesetzlichen und vertraglichen Regelungen trägt die Eigentümerversammlung die Haushaltsverantwortung für den gesamten ARCHE-Haushalt. Dieser umfasst neben dem Gebäude und dem nicht pastoralen Personal auch alle Positionen des Haushalts von Stephanus und St. Franziskus, soweit nicht ausschließlich evangelische bzw. katholische Haushaltspositionen berührt sind. Die Haushaltsverantwortung und Beschlusskompetenz der Ev. Kirchengemeinde Neckargemünd und des Pfarrgemeinderates St. Franziskus bleiben unberührt.
- (2) Die Eigentümerversammlung beauftragt und kontrolliert den Verwaltungsausschuss. Mit der Verwaltung des Ökumenischen Gemeindezentrums und des in Abs. 1 beschriebenen ARCHE-Haushaltes unter Einschluss des ARCHE-Gebäudes, des Pfarrhauses und des Ökumenischen Pfarrbüros ist der Verwaltungsausschuss beauftragt. Der Verwaltungsausschuss



führt die Beschlüsse der Eigentümerversammlung durch, sorgt für die Durchführung der Hausordnung und verwaltet die gemeinschaftlichen Gelder. Er überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Rechnungswesens mit den kirchlichen Verrechnungsstellen und verwaltet das Sondereigentum der Ev. Kirchengemeinde Neckargemünd und der St. Franziskus Gemeinde am Ökumenischen Gemeindezentrum ARCHE.

- (3) Der Verwaltungsausschuss stellt doppeljährlich den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf und legt diesen den nach den kirchlichen Ordnungen zuständigen Gremien vor.
- (4) Der Verwaltungsausschuss unterrichtet den Ökumenischen Gemeinderat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Status der Gemeindefinanzen und seine weitere Arbeit.

Neckargemünd, den 19. Juli 2007

Arthur Steidle, Pfarrer
St. Franziskusgemeinde-ARCHE

Christoph Lauter, Pfarrer
Stephanusgemeinde-ARCHE

Dr. Britta von Schubert,
Ältestenkreises Stephanus-Vorsitzende

Wolfgang Ehreiser
Pfarrgemeinderat St. Franziskus-Vorsitzender

